

Glück zu diesen Acquisitionen, welche sie fast insgesammt dem Vertrauen der wählenden Corporationen verdankt. Schließlich, meine hochgeehrtesten Herren, bitte ich wiederholt für die Dauer meiner Amtsführung um Ihre schonende Nachsicht. Es ist dies nicht eine bloße Phrase, denn ich fühle, daß ich dieser Nachsicht bedarf; ich verspreche Ihnen dagegen, diejenigen Pflichten, die mir in meiner Stellung obliegen, nach besten Kräften zu erfüllen. Insbesondere soll mein ganzes Bestreben dahin gerichtet sein, die parlamentarische Ordnung in dieser Kammer auf die unparteiischste Weise aufrecht zu erhalten, den Willen der Mehrheit zu erforschen und genau zu vollziehen. Wir gehen nun sogleich zu unseren heutigen Geschäften über, und ich habe in Bezug hierauf der geehrten Kammer mitzutheilen, daß Herr Appellationsrath v. König als Vertreter der fürstlich und gräflich Schönburg'schen Reichsherrschaften sich vollständig legitimirt hat und dessen Eintritt in die Kammer ein Hinderniß nicht entgegensteht. Ich werde daher denselben sofort einführen lassen und sofort vereidigen.

(Nachdem der Genannte eingetreten.)

Als neu eintretendes Mitglied haben Sie, Herr Appellationsrath v. König, den in §. 82 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid zu leisten. Dieser Eid wird Ihnen später vom Herrn Secretair vorgelesen werden und Sie haben ihn wörtlich nachzusprechen. Mir aber liegt ob, Sie auf die Wichtigkeit des Eides im Allgemeinen aufmerksam zu machen und insbesondere Sie zu ersuchen, derjenigen Verpflichtungen, welche Sie soeben im Begriff stehen eidlich zu übernehmen, bei allen Ihren Abstimmungen, Anträgen und überhaupt bei allen Ihren ständischen Handlungen fortwährend eingedenk zu sein. Ich ersuche nun den Herrn Secretair, den Eid vorzulesen.

(Nachdem dies geschehen und die Vereidigung erfolgt ist:)

Ich bitte Sie nun, Ihren Platz in dieser Kammer einzunehmen. Es wird der geehrten Kammer erinnerlich sein, daß noch zwei Mitglieder, die bei der letzten Sitzung nicht anwesend waren, mittelst Handschlags zu verpflichten sind. Es ist dies Herr Graf Hohenthal und Herr Freiherr v. Welck. Ich werde diese Herren ersuchen, sich mir zu nähern, und da beide Herren den Eid schon früher abgeleistet haben, den die Verfassungsurkunde in §. 82 vorschreibt, so ist diese Ableistung nicht zu erneuern, sondern es genügt, wenn sie auf den bereits vorgelesenen Eid hingewiesen werden und sie die Güte haben, den Handschlag mir darauf zu ertheilen, daß sie diesen Eid bei ihren ständischen Handlungen fortwährend im Auge haben wollen.

(Die Verpflichtung erfolgt.)

Noch habe ich der geehrten Kammer Anzeige darüber zu machen, daß zwei Mitglieder derselben sich noch nicht angemeldet, auch deshalb nicht entschuldigt haben. Es ist dies erstlich Se. Erlaucht Graf Solms-Wildenfels und sodann

das Hochstift Meissen. Ich habe die Verpflichtung, diese Anzeige zu machen, enthalte mich übrigens jedes Vorschlags, sondern erwarte, was die Kammer bezüglich hierauf zu beschließen gedenkt.

D. Großmann: Hinsichtlich des Hochstifts Meissen kann ich vorläufig, wenn auch ohne Auftrag, doch zur Beruhigung der Kammer derselben die Mittheilung machen, daß auf den 10. d. M., also übermorgen, eine capitularische Versammlung gehalten wird, wo wohl diese Frage Hauptgegenstand sein wird und die Wahl jedenfalls erfolgt.

Präsident v. Schönfels: Es scheint dies allerdings nur eine Privatmittheilung zu sein; indessen glaube ich doch, daß in Folge dieser Mittheilung, was das Hochstift Meissen anlangt, der Gegenstand vor der Hand als erledigt anzusehen sein kann. Was indessen Se. Erlaucht den Herrn Grafen Solms anlangt, so ist zwar in Bezug auf das Außenbleiben bei Eröffnung des Landtags ohne Entschuldigung in der Landtagsordnung nicht speciell etwas vorgeschrieben. Es handelt aber der §. 27 dieser Landtagsordnung von dem Versäumen der Sitzungen während des Landtags, und derselbe schreibt vor, was in solchem Falle zu thun ist. Es wird nämlich beim Außenbleiben in diesem Falle ohne Entschuldigung das Mitglied schriftlich aufgefordert, zu erscheinen, und ihm eine gewisse Zeit gesetzt, binnen welcher dasselbe einzutreffen hat.

v. Welck: Ohne mir irgend eine Entscheidung anzumaßen, wollte ich mir nur erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß Herr Graf zu Solms zeither immer ein sehr thätiges und eifriges Mitglied unserer Versammlung gewesen ist, mithin doch wohl anzunehmen sei, daß besondere und unerwartete Verhältnisse ihn am rechtzeitigen Erscheinen in unserer Mitte verhindert haben. Es möchte daher doch wohl angemessen erscheinen, noch einige Tage zu warten, ehe man zu einer directen Vorladung verschreitet.

Präsident v. Schönfels: Das Directorium würde sich auch dieser Ansicht anschließen können, und wenn Niemand eine weitere Bemerkung hierzu zu machen gedenkt, so würde noch einige Tage Anstand genommen werden, und dann vielleicht der Weg eingeschlagen werden, den ich vorhin angegeben habe.

Vizepräsident Gottschald: Ich glaube, §. 27 der Landtagsordnung bestimmt darüber auch das Nähere. Es kann längere Nachsicht nicht gewährt werden, als drei Tage, nämlich drei „unmittelbar folgende“ Sitzungen. Wenn also der Herr Graf nach Verlauf von drei Sitzungen nicht einträte, würde der Zeitpunkt gekommen sein, wo die Aufforderung erfolgen müßte.

Präsident v. Schönfels: Ich habe vorher schon bemerkt, daß in dieser Beziehung in der Landtagsordnung eine Lücke zu sein scheint; denn §. 27 handelt von dem Außenbleiben solcher Mitglieder, die bereits eingetroffen sind, von